

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1969

Nummer 154

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	1. 10. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufwendungen der Kriegshilfegemeinschaft: Auslaufen der Pauschalierung . . . . .	1712
230	26. 9. 1969	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk . . . . .	1712
8300	26. 9. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes, Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Eisenerzbergbaus . . . . .	1712
8300	29. 9. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBL. I S. 19) . . . . .	1712

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
<b>Innenminister</b>		
24. 9. 1969	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .	1713
2. 10. 1969	RdErl. — Schutzimpfung gegen Tuberkulose . . . . .	1713
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>		
22. 9. 1969	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	1713
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
29. 9. 1969	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferaubnisschein . . . . .	1713
<b>Personalveränderung</b>		
Landesrechnungshof . . . . .		1713
<b>Hinweis</b>		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1969 . . . . .		1714

## I.

21703

**Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe  
Auslaufen der Pauschalierung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 10. 1969 —  
IV A 3 — 5115.4

Zu der Frage, ob und in weitem Umfang die in §§ 7 bis 15 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) aufgeführten Aufgaben von den bisherigen Aufgabenträgern auch nach Auslaufen der pauschalierten Kriegsfolgenhilfe am 31. 3. 1969 fortzuführen sind, nehme ich wie folgt Stellung:

Das Erste Überleitungsgesetz regelt die Verteilung der Kriegsfolgenlasten zwischen dem Bund und den Ländern, ohne jedoch materielles Leistungsrecht zu setzen. Das Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189), durch welches das Erste Überleitungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) geändert wurde, ist der Sache nach ein Finanzausgleichsgesetz, das die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern für die Zeit nach dem 1. 4. 1955 regelt.

Die gelegentlich vertretene Ansicht, daß wegen des Auslaufens der Pauschalierung in dem bisher pauschalierten Bereich Leistungen nicht mehr zu erbringen seien, trifft daher nicht zu. Handelt es sich nämlich bei dem Ersten Überleitungsgesetz der Sache nach nur um eine Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Bund und den Ländern für einen bestimmten Bereich, kann das in § 21 a Abs. 4 geregelte Auslaufen der Zahlung von Pauschbeträgen keinen Einfluß darauf haben, ob und welche Leistungen die Aufgabenträger den begünstigten Personenkreisen nach den dafür maßgebenden Vorschriften zu erbringen verpflichtet sind.

Jedoch weise ich zur Klarstellung auf folgendes hin:

1. Für die Leistungen nach den §§ 7 bis 12 des Ersten Überleitungsgesetzes gilt das Bundessozialhilfegesetz.
2. Die Kosten für die sofortige angemessene Unterbringung der Vertriebenen nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes haben die Aufnahmegemeinden ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit gemäß § 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482 SGV. NW. 24) zu tragen.
3. Die in den §§ 14, 14 a und 15 des Ersten Überleitungsgesetzes genannten Kosten sind nach den bisher dafür maßgebenden Vorschriften weiterhin zu erbringen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innerminister und dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1712.

230

**Genehmigung einer Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des  
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. September 1969 —  
II A 1 — 60.70 — 1217/69

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat am 20. Mai 1969 beschlossen, durch Änderung des am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk eine in der Gemeinde Haßlinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, im Gebietsentwicklungsplan als Freizone dargestellten Fläche in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich umzuwandeln.

Diese Änderung wurde von mir mit Erlass vom 4. September 1969 — II A 1 — 60.70 — 785/69 — als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Pla-

nungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Abs. 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 SGV. NW. 230) genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 in den Diensträumen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, der Landesbaubehörde Ruhr in Essen und der Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwein zur Einsicht für jedenmann ausgelegt.

Düsseldorf, den 26. September 1969

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

— MBl. NW. 1969 S. 1712.

8300

**Verordnung zur Durchführung des § 33  
des Bundesversorgungsgesetzes**

**Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Eisenerzbergbaus**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 9. 1969 —  
II B 2 — 4203 (12/69)

Nach den Richtlinien über die Gewährung eines Abfindungsgeldes an Arbeitnehmer des Eisenerzbergbaus vom 9. April 1969 (Bundesanzeiger Nr. 75 S. 4) können entlassene Arbeitnehmer ein Abfindungsgeld erhalten. Dieses Abfindungsgeld wird unter ähnlichen Voraussetzungen gewährt wie das Abfindungsgeld nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968. Das Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Eisenerzbergbaus gehört, wie auch die Abfindungen nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete nach Abschnitt 2 meines RdErl. v. 26. 11. 1968 (SMBL. NW. 8300), zu den vereinzelt vorkommenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 26 DVO zu § 33 BVG und ist daher bei der Bemessung der Ausgleichsrente nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1969 S. 1712.

8300

**Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG  
vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 9. 1969 —  
II B 2 — 4203 (13/69)

Mein RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBL. NW. 8300) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Ausführungen „zu § 12“ wird folgender Buchstabe i) eingefügt:

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 6. 5. 1969 — 9 RV 394/66 — bestätigt, daß unter „Hausbesitz“ im Sinne des § 12 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG nur der Eigenbesitz (§ 872 BGB) zu verstehen ist. Weiter hat das Bundessozialgericht festgestellt, daß der Nießbrauch in Form eines lebenslänglichen Wohn- und Nutzungsrechts an einem Wohnhaus einem eigengenutzten eigenmächtigen Dauerwohnrecht im Sinne des § 12 Abs. 8 DVO zu § 33 BVG dann gleichzustellen sei, wenn der Nießbraucher gemäß § 1047 BGB die auf der Sache ruhenden öffentlichen und diejenigen privaten Lasten wie ein Eigentümer zu tragen hat, die im Zeitpunkt der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten. Insbesondere gehören hierzu Hypotheken- und Grundschuldzinsen. Damit sei dem

Nießbraucher in Ansehung des Wohnhauses wirtschaftlich die Stellung eines Wohnungseigentümers eingeräumt. Der Gleichstellung mit dem eigentumähnlichen Dauerwohnrecht stehe auch nicht der Umstand entgegen, daß der Nießbrauch nach § 1059 BGB im Gegensatz zu dem allgemeinen Dauerwohnrecht des Wohnungseigentumsgesetzes nicht übertragbar ist.

Ich schließe mich der vom Bundessozialgericht vertretenen Rechtsauffassung an. Der Nießbraucher ist dann dem Inhaber eines eigentumähnlichen Dauerwohnrechts im Sinne des § 12 Abs. 8 DVO zu § 33 BVG gleichzustellen, wenn ihm ein lebenslängliches Wohn- und Nutznießungsrecht eingeräumt ist und er die vorwähnten Lasten trägt. Treffen diese Bedingungen zu, ist § 12 Abs. 1 und Abs. 2 DVO zu § 33 BVG anzuwenden. Zu beachten ist jedoch, daß sich der Nießbrauch auf ein Wohngrundstück beziehen muß, das zur „Eigennutzung“ bestimmt ist.

— MBl. NW. 1969 S. 1712.

Gesundheitsämter hierbei von den Tuberkulose-Ausschüssen des Landes unterstützt. Hierzu gehört nicht zuletzt die wissenschaftliche Beratung der von den Gesundheitsämtern herangezogenen Ärzte der geburtshilflichen Kliniken und Stationen.

Verbesserte Herstellungsmethoden, vor allem das Angebot kleinerer Packungsgrößen, machen andererseits die früher notwendige und zweckmäßige zentrale Beschaffung des Impfstoffes durch den Rheinischen und den Westfälischen Tuberkulose-Ausschuß überflüssig. Ab 1. Januar 1970 soll der BCG-Impfstoff deshalb von den Gesundheitsämtern unmittelbar beschafft werden. Zu den Kosten des tatsächlich verbrauchten Impfstoffes können nach Nummer 3.24 meines RdErl. v. 4. 2. 1963 Zuschüsse aus Landesmitteln bis zur Höhe des verausgabten Betrages gewährt werden. Der Zuschuß wird, wie bei den anderen Schutzimpfungen nach § 14 BSeuchG, auf Antrag des Gesundheitsamtes vor dem zuständigen Regierungspräsidenten bewilligt.

— MBl. NW. 1969 S. 1713.

## II.

### Innenminister

#### Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 24. 9. 1969 —  
I C 4:17 — 66. 110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Heinrich Banning,  
Mülheim (Ruhr), Randenbergfeld 28

Herrn Franz Josef Bömer,  
Etteln über Paderborn, Nr. 99

Herrn Klaus Brands,  
Oberhausen-Osterfeld, Rothebuschstraße 138 a

Herrn Rudolf Haisch,  
Kamp-Lintfort, Ringstraße 115

Herrn Hans-Günter Hartung,  
Rees. Mühlensteg 7

Herrn Reinhard Krawietz,  
Neukirchen-Vluyn, Krs. Moers, Birkenstraße 15

Herrn Horst Mitleger,  
Mönchengladbach, Bismarckstraße 47

Herrn Peter Slotosch,  
Mönchengladbach, Regentenstraße 28

Herrn Peter Schröder,  
Duisburg, Blumenthalstraße 8

Herrn Heinrich Wiegemann,  
Rumeln-Kaldenhausen, Krs. Moers,  
Nyvenheimer Straße 25

Herrn Richard Zepezauer,  
Rumeln-Kaldenhausen, Krs. Moers, Birkenstraße 53

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens  
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1969 S. 1713.

#### Schutzimpfung gegen Tuberkulose

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1969 —  
VI A 4 — 44. 33. 14

Die Schutzimpfung gegen Tuberkulose gehört nach § 14 des Bundes-Seuchengesetzes in Verbindung mit Nummer 3.21 meines RdErl. v. 4. 2. 1963 (SMBL. NW. 21260) zu den Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter. Wegen der vor allem mit den Neugeborenen-Impfungen verbundenen besonderen organisatorischen Aufgaben werden die

### Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

#### Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mitteistand und Verkehr v. 22. 9. 1969 — Z/A — BD 90 — 10

Der Dienstausweis Nr. 363 des Reg.-Angestellten Heinrich Lichtenberg, wohnhaft in Düsseldorf, Grafenberger Allee 74, ausgestellt am 3. 1. 1969 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1969 S. 1713.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflerlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 9. 1969 — III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofflerlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Witting, Herbert 404 Neuss Dyckhofstraße 11	A Nr. 16-69	Staatliches Ge- werbeaufsichtsamt Mönchengladbach

— MBl. NW. 1969 S. 1713.

### Personalveränderung

#### Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor R. Krombach

— MBl. NW. 1969 S. 1713.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 1. 10. 1969**

{Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Postkosten}

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Geschäftliche Behandlung der Bußgeldverfahren auf dem Gebiet der Rechtsberatung . . . . .	217	5. StGB § 26. — Ist die Entscheidung nach § 26 StGB unter Benutzung eines Formulars getroffen, das auch bereits die Entscheidungsgründe enthält und Raum für Zusätze läßt, so kann das zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen, wenn der Inhalt der Entscheidung Anlaß zu der Befürchtung gibt, daß den Besonderheiten des Einzelfalles nicht genügend Rechnung getragen worden ist. OLG Hamm vom 26. August 1969 — 3 Ws 447/69 . . . . .
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	218	223
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	218	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	220	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Strafrecht</b>		
1. Feld- und Forstschutzgesetz NW §§ 1, 22, 23. — Grundstücke i. S. des § 23 Ziff. 1 FFSchG NW sind auch Wege. OLG Hamm vom 10. Mai 1968 — 4 Ws (B) 136/68 . . . . .	221	
2. StGB § 69; GG Art. 126. — Ebenso wie im Falle einer Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG ruht die Verjährung gem. § 69 I StGB auch bei einer Vorlage nach Art. 126 GG. OLG Hamm vom 14. Mai 1968 — 3 Ss 874/65 . . . . .	222	
3. OWiG § 46 I, § 48 I; StPO §§ 62, 64. — Die von der Rechtsprechung zu § 62 StPO entwickelten Grundsätze gelten auch für § 48 I OWiG. § 64 StPO findet im Bußgeldverfahren Anwendung. OLG Hamm vom 25. Juni 1969 — 1 Ws OWi 188/69 . . . . .	222	
4. OWiG § 13. — Grundlage der gerichtlichen Bußgeldbemessung ist § 13 III OWiG. Starre, nicht erkennbar am Einzelfall orientierte Anwendung des „Bußgeldkatalogs“ ist unzuständig. OLG Düsseldorf vom 18. August 1969 — 1 Ws OWi 510/69 . . . . .	223	
<b>Kostenrecht</b>		
KostO § 19 I, § 107 II. — Bei der Bestimmung des Geschäftswerts für die Erteilung eines Erbscheins über einen Nachlaß, zu dem auch Grundstücke gehören, sind die Grundstücksbelastungen, soweit für die durch sie gesicherten Forderungen auch persönlich gehaftet wird, von der Gesamtsumme aller Nachlaßgegenstände abzuziehen, wobei die Grundstücke nur mit ihren Einheitswerten anzusetzen sind. OLG Düsseldorf vom 10. April 1968 — 10 W 25/68 . . . . .	224	224
<b>Öffentliches Recht</b>		
LPVG NW §§ 50, 13, 74. — In Personalvertretungssachen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein dritter Rechtszug vorgesehen. — Die in § 50 III LPVG NW für Stufenvertretungen bestimmte Höchstzahl darf im Falle des Mehrheitsschutzes nach § 13 IV LPVG NW überschritten werden (entgegen OVG Münster in JMBI. NRW 69, 186). BVerwG vom 13. Juni 1969 — BVerwG VII P 7,68 . . . . .	225	
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b> . . . . .	227	
		— MBl. NW. 1969 S. 1714.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden!) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt: reliefiert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17 — DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mahrwertssteuer.